

Hessischer Fußball-Verband e. V.



Leitfaden Ehrenamt

Eine Handreichung für
Kreis- und
Vereinsehrenamtsbeauftragte

Inhalt

1	Vorwort.....	3
2	Einleitung.....	5
3	Vereinsehrungen	6
4	DFB Ehrenamtspreis	7
4.1	Kreissieger	7
4.2	„Club 100“	7
4.3	Ehrenamtsbrunch des HFV	7
5	Verbandsehrungen	8
5.1	Allgemeine Informationen.....	8
5.2	HFV Ehrungsordnung.....	8
6	DFB Ehrungen.....	11
6.1	DFB Ehrenplakette	11
6.2	DFB Verdienstnadel	11
7	Ehrungsordnung des Landessportbundes Hessen.....	12
8	Auszeichnungen des Landes Hessen.....	15
8.1	Sportplakette des Landes Hessen.....	15
8.2	Hessischer Verdienstorden	15
8.3	Ehrenbrief des Landes Hessen	15
9	Bundesehrungen	16
9.1	Sportplakette des Bundespräsidenten.....	16
9.2	Bundesverdienstkreuz	16
10	Stipendien, Ehrenamtsinitiativen und -preise	18
10.1	Dr. Horst-Schmidt-Jugendsport-Stipendium.....	18
10.2	Ehrenamts-Card.....	18
10.3	Hessischer Kompetenznachweis für Ehrenamt und Freiwilligenarbeit.....	19
10.4	Juleica - Jugendleiter/innen-Card	19
10.5	Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB) – Förderpreis Pro Ehrenamt	20
11	Hinweise zum protokollarischen Begrüßen.....	21

Anmerkung zum Sprachgebrauch:

Die in diesem Dokument gewählte sprachliche Fassung bezieht sich auf weibliche und männliche Personen gleichermaßen.

1 Vorwort



Werte Sportkameradinnen,
werte Sportkameraden,

die Stärkung und Förderung des **Ehrenamtes** hat der Deutsche Fußball-Bund mit der Aufnahme in seiner Satzung im Jahr 2000 mehr als vorangetrieben. Der Wortlaut im § 4 Buchstabe n: *Zweck und Aufgabe des DFB ist es insbesondere, das Ehrenamt zu pflegen und zu fördern.*“

Erfreulicherweise ist im HFV seit dem Verbandstag 2008 der Kreisehrenamtsbeauftragte satzungsgemäß im Kreisfußballausschuss fest verankert (§ 52(j)). Damit trugen die jahrelangen Bemühungen der AG Ehrenamt endlich Früchte.

Seit dem Jahr 2000 bemühen sich der DFB und die Landesverbände, die ca. 26.000 Fußballvereine für das Thema Ehrenamt zu sensibilisieren.

Entsprechende Maßnahmen wurden ergriffen, um die Aktion auch gezielt zu unterstützen. So verleiht der DFB seit 1997 jährlich den Ehrenamtspreis. Vereinsmitglieder die in den **letzten drei Jahren** herausragende ehrenamtliche Leistungen erbracht haben, erhalten eine besondere Auszeichnung. Aus den Meldungen der Vereine, die dem Kreisehrenamtsbeauftragten vorliegen, wird unter Mitwirkung des Kreisfußballausschusses der Kreissieger ermittelt.

Neben DFB-Uhren und Urkunden gibt es seit 2007 beim HFV zusätzlich noch eine Urkunde. Zudem ist **Hessen der einzige Landesverband, der pro Kreis drei Sportkameradinnen/en mit Begleitung zum Brunch in die Sportschule Grünberg einlädt.**

Insgesamt gibt es, sofern alle Kreise gemeldet haben, auf DFB-Ebene 360 Kreissieger in 21 Landesverbänden, aus denen 100 Ehrenamtliche für den „Club der 100“ des DFB ausgewählt werden. Für Hessen sind die acht Sportkameradinnen/en, die in den Genuss dieser Auszeichnung kommen.

Um die Förderung des Ehrenamtes bis zur Basis durchzusetzen, wurden entsprechende Strukturen aufgebaut. Oberstes Organ ist die DFB-Kommission Ehrenamt, die sich aus ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des DFB, verschiedener Landesverbände und der DFL zusammensetzt. Hier ist der Hessische Fußball-Verband durch den ehemaligen Vizepräsidenten und Landesehrenamtsbeauftragten Hans Wichmann vertreten. In allen 21 Landesverbänden gibt es einen DFB-Ehrenamtsbeauftragten und in den 360 Kreisen einen Kreisehrenamtsbeauftragten.

Zurzeit ist man sowohl beim DFB als auch bei den Landesverbänden bemüht, möglichst viele Vereinsehrenamtsbeauftragte (VEAB) in den 26.000 Vereinen zu gewinnen.

Das dem Vereinsehrenamtsbeauftragten immer größere Bedeutung beizumessen ist, bleibt wohl unbestritten. Demographischer Wandel und Ganztagschule sind nur zwei Themen, die zeigen, dass der Vereinsehrenamtsbeauftragte in Zukunft eine tragende Funktion in den Vereinen einnehmen wird. Angemerkt sei hier aber auch, dass es nicht die Absicht ist, dass der VEAB irgend jemandem im Verein Aufgaben wegnimmt. Es soll gerade bei der Gewinnung von Ehrenamtlichen behilflich sein. Damit wird er zur Zukunftssicherung der Vereine wesentlich mit beitragen. Ziel ist es, ihn auch mit anderen Aufgaben vertraut zumachen, um den Vorstand zu entlasten bzw. zu unterstützen. Gleiches gilt natürlich auf Kreisebene.

Wir alle wissen, dass das traditionelle Ehrenamt nicht mehr so gefragt ist. Gewünscht ist häufig nur eine eher kurzfristige Bindung. Hier ist also der Einsatz des VEAB besonders erforderlich. Getreu dem Motto „**Das Ehrenamt soll Lust machen und nicht zur Last werden!**“ wird hoffentlich möglichst schnell in allen Vereinen festgestellt, wie wichtig der Vereinsehrenamtsbeauftragte ist.

Um dies noch zu unterstreichen, hat sich die Kommission Ehrenamt dazu entschlossen einen Leitfaden zum Thema Ehrenamt, Ehrungsmöglichkeiten und Vorschläge zum protokollarischen Begrüßen zusammen zu stellen.

Sie soll bei der täglichen Arbeit des Kreis- und Vereinsehrenamtsbeauftragten Hilfestellung leisten. Im Bedarfsfall wird der Leitfaden natürlich aktualisiert.

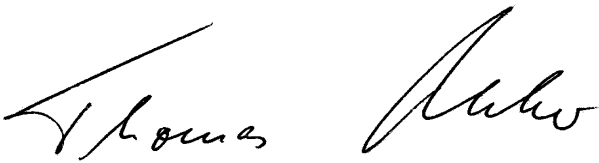
Zudem wird auf das umfangreiche Informationsmaterial hingewiesen, was beim DFB zu beziehen ist. Auch die Homepage des HFV möchten wir Euch/Ihnen ans Herz legen.

Zum Abschluss noch eine persönliche Anmerkung:

Bei allem Tun sollten wir nicht vergessen, dass Ehrungen ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt der ehrenamtlichen Arbeit sind.

Ich bitte bei einem „Amtswechsel“ diese Unterlagen an Eure/n/Ihre/n Nachfolger/in weiterzugeben.

Wir wünschen weiterhin viel Erfolg bei der ehrenamtlichen Arbeit und hoffen wir können mit diesem Leitfaden einen gelungenen Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung von Ehrungen leisten.

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is 'Thomas' and the one on the right is 'Becker'. Both are written in a cursive, flowing style.

-Thomas Becker-

Landesehrenamtsbeauftragter

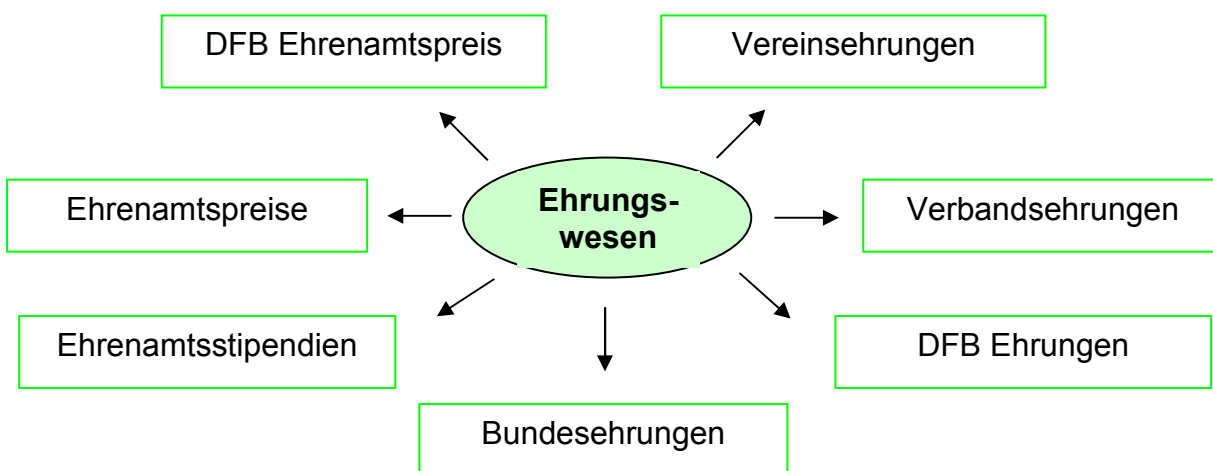
2 Einleitung

Dem Thema Ehrenamt wird beim Hessischen Fußball-Verband (HFV) eine wichtige Rolle zugeschrieben. Denn ohne ehrenamtliche Arbeit können weder unsere Fußballvereine noch der HFV existieren. Seit dem Verbandstag 2008 gibt es für die Bearbeitung des Themas eine Kommission Ehrenamt, sie löste die bis dahin existierende AG-Ehrenamt ab. Neben der satzungsmäßig erfassten Aufgabe des HFV, das Ehrenamt zu fördern, gibt es nun also auch ein Gremium, das in der Satzung verankert ist.

Für die Arbeit in unseren Fußballkreisen gibt es mit dem Kreisehrenamtsbeauftragten (KEAB) eine feste Position im Kreisfußballausschuss.

Als eine zentrale Aufgabe des KEAB wird das Ehrungswesen gesehen. Er sollte daher einen guten Überblick besitzen, welche Möglichkeiten es gibt, ehrenamtlich tätige Personen Ehrungen zu teil werden zu lassen. Neben Einzelpersonen können aber auch Gruppen von Ehrenamtlichen und Vereine für ihre Arbeit gewürdigt werden. Einen Überblick kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

Abbildung 1 : Ehrungsmöglichkeiten



Der Leitfaden, erstellt von der HFV Kommission Ehrenamt, möchte die verschiedenen Formen der Ehrungen darstellen und den Kreisehrenamtsbeauftragten damit einen Leitfaden an die Hand geben, um seine Arbeit auf Kreisebene und in den Vereinen zu erleichtern.

3 Vereinsehrungen

Ehrungen für langjährige Vereinsmitgliedschaft sind eine sehr gängige Praxis in unseren Fußballvereinen. In der Regel findet sich in der Vereinssatzung entsprechende Bestimmungen. Diese reichen von der Vergabe von Vereinsehrennadeln bis zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden. Auch die Auszeichnung für geleistete Spiele sind in der Regel üblich. Es versteht sich daher von selbst, dass der Vereinsehrenamtsbeauftragte die Ehrungsordnung seines Vereins kennt. Legen Sie Ihre doch einfach am Ende dieses Kapitels dem Leitfaden bei!

Wichtige Arbeitsmittel für den VEAB sind zudem eine aktuelle Mitgliederliste sowie eine Datei mit Beginn und Dauer ehrenamtlicher Tätigkeit der Vereinsmitglieder.

Aufgabe des Vereinsehrenamtsbeauftragten ist es, dem Vereinsvorstand die anstehenden Ehrungen rechtzeitig vorzuschlagen und die entsprechenden Ehrungen mit Insignien vorzubereiten und zu besorgen.

Vereinsinterne Ehrungen für Mitglieder sollten bei der General- oder Jahreshauptversammlung erfolgen. Jubiläumsveranstaltungen sind dazu wegen ihres besonderen Charakters und ihrer dichten Programmabfolge nur in Ausnahmefällen und für ganz besondere Verdienste geeignet.

Ehrungen sind ein Mittel, um die Bindung der Mitglieder an den Verein zu intensivieren. Neben den Möglichkeiten, die die Ehrungsordnung bietet, können aber auch folgende Anlässe genutzt werden, einem Mitglied Anerkennung auszusprechen:

- Geburtstage, vor allem die runden
- Eheschließungen
- Geburten
- Todesfälle
- Besondere Leistungen innerhalb und außerhalb des Vereins (auch für Gruppen von Mitgliedern).

Hier ist Ihr Gespür als VEAB gefragt.

Hier folgt die Ehrungsordnung Ihres Vereins.

4 DFB Ehrenamtspreis

Seit 1997 verleiht der Deutsche Fußball-Bund (DFB) in Zusammenarbeit mit seinen Landesverbänden jährlich den DFB-Ehrenamtspreis. Aus den Kreisen wählen die Ehrenamtsbeauftragten 360 Preisträger aus, die - stellvertretend für viele engagierte Vereinsmitarbeiter - für ihre hervorragenden ehrenamtlichen Leistungen ausgezeichnet werden. Alle Preisträger werden zu Dankeschön-Veranstaltungen eingeladen, die öffentlichkeitswirksame Ehrungen, sportpolitische Diskussionen mit Prominenten sowie Besuche von Bundesligaspielen beinhalten.



4.1 Kreissieger

Die 32 HFV Kreisehrenamtsbeauftragten füllen den DFB Ehrenamtspreis mit Leben. Sie schreiben jedes Jahr Ihre Vereine an, mit der Bitte, geeignete Vereinsmitglieder für den Ehrenamtspreis vorzuschlagen. Aus den eingegangenen Anträgen wählt der Kreisehrenamtsbeauftragte nach Absprache mit seinem Kreisfußballausschuss seinen jeweiligen Kreissieger aus und meldet diesen an den HFV. Die Kreissieger werden dann in der Regel im Frühjahr zu einem „Dankeschön-Wochenende“ eingeladen, bei dem sie mit einem abwechslungsreichen Programm aus Sport, Kultur und Unterhaltung für ihr Engagement gewürdigt werden.

Neben dieser Ehrungsveranstaltung auf Verbandsebene ist es aber auch sehr wichtig, dass der Kreissieger die nötige Aufmerksamkeit in seinem Verein und den Vereinen seines Kreises erfährt. Hier ist der Ehrenamtsbeauftragte aufgefordert, einen geeigneten Rahmen für eine Ehrung zu suchen. Dazu gehört auch eine gute Öffentlichkeitsarbeit. Hier bietet sich eine enge Zusammenarbeit mit dem Kreispressewart an.

4.2 „Club 100“

Die einhundert engagiertesten Ehrenamtlichen werden für ein Jahr in den DFB "Club 100" aufgenommen. Sie erwartet neben einer offiziellen Feierstunde auch der Besuch eines Länderspiels der A-Nationalmannschaft sowie weitere Clubleistungen. Auf Grund seiner Größe stellt Hessen acht „Club 100“-Mitglieder, die von der HFV Ehrenamtsjury aus den Reihen der Kreissieger ausgewählt werden.

4.3 Ehrenamtsbrunch des HFV

Diejenigen gemeldeten Vereinsmitarbeiter/innen, die nicht Kreisehrenamtssieger geworden sind, werden vom HFV zu einem Ehrenamtsbrunch nach Grünberg eingeladen. Jeder Kreisehrenamtsbeauftragte kann bis zu drei Kandidaten melden, die mit ihren Lebenspartnern/innen am Brunch teilnehmen können. Neben einem Sektempfang mit anschließendem umfangreichen Buffet findet auch immer eine interessante Führung durch die Sportschule in Grünberg statt.

5 Verbandsehrungen

5.1 Allgemeine Informationen

Der Hessische Fußball-Verband würdigt verdiente Vereins- und Verbandsmitarbeiter auf verschiedenen Ehrungsstufen mit Verbandsehrenbriefe und –nadeln. In der HFV Ehrungsordnung sind die verschiedenen Möglichkeiten, wie Vereins- und Verbandsmitarbeiter gewürdigt werden können, aufgeführt. Mit diesen Auszeichnungen trägt der HFV dem hohen ehrenamtlichen Engagement seiner Mitglieder Rechnung, ohne die der Fußball in Hessen nicht rollen könnte.

5.2 HFV Ehrungsordnung

§ 1 - Verbandsauszeichnungen

Verbandsauszeichnungen sind:

1. Für Vereinsmitarbeiter und Schiedsrichter
 - b) der Verbandsehrenbrief,
 - c) die Verbandsehrennadel in Bronze,
 - d) die Große Verbandsehrennadel.

2. Für Verbandsmitarbeiter
 - a) die Große Verdienstnadel,
 - b) die Verbandsehrennadel in Silber,
 - c) die Verbandsehrennadel in Gold,
 - d) die Ernennung zum Ehrenmitglied,
 - e) die Wahl zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenvorsitzenden.

3. Außerdem verleiht der HFV Erinnerungsnadeln und Meisterschaftsnadeln.

§ 2 - Verleihung

Die Verleihung der Verbandsauszeichnungen erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 - Empfänger

1. Es werden verliehen:
 - a) Verbandsehrenbrief, Verbandsehrennadel in Bronze und Große Verbandsehrennadel an Vereinsmitglieder und Schiedsrichter für verdienstvolle Tätigkeit.
 - b) Große Verdienstnadel, Verbandsehrennadel in Silber und Gold an verdienstvolle Mitarbeiter im Verband.
 - c) Verdiensturkunde an Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Förderung des Fußballsports verdient gemacht haben.

2. Voraussetzungen:
 - a) Die erste Ehrung darf erst nach achtjähriger Tätigkeit erfolgen. Bei der Verleihung der Großen Verdienstnadel kann die Achtjahresfrist ausnahmsweise unterschritten werden, wenn langjährige verdienstvolle Arbeit im Verein nachgewiesen ist.
 - b) Eine Ehrung höherer Stufe setzt grundsätzlich die Ehrung aller niedrigeren Stufen voraus.
 - c) Die Verleihung der Verbandsehrennadel in Silber kann nur an Verbandsmitarbeiter erfolgen, die sich ganz besondere Verdienste um den Fußballsport erworben haben. Für die Ehrennadel in Gold ist weiter langjährige Mitarbeit im Vorstand oder zwanzigjährige ehrenamtliche Arbeit im Verband erforderlich.
 - d) Innerhalb einer Frist von fünf Jahren darf eine neue Ehrung nicht erfolgen.
 - e) Die Meister der Hessenligen erhalten Meisterschaftsnadeln.

- f) Über die Verleihung der Großen Verdienstnadel, der Verbandsehrennadel in Silber und Gold, die Eigenschaft als Ehrenpräsident oder Ehrenvorsitzender und als Ehrenmitglied sind Besitzzzeugnisse auszustellen. Außerdem hat Veröffentlichung in dem amtlichen Organ des Verbandes zu erfolgen.

Der Ehrenpräsident, die Ehrenmitglieder, die Inhaber der Ehrennadel in Silber und Gold sowie die Inhaber der Großen Verdienstnadel, haben freien Eintritt zu allen Spielen der Vereine und des Verbandes innerhalb des Verbandsgebietes.

§ 4 - Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

1. Auf Vorschlag des Verbandsvorstandes kann der Verbandstag einen Ehrenpräsidenten wählen.
2. Der HFV hat bis zu 15 Ehrenmitglieder. Sie werden durch den Verbandsvorstand ernannt.
3. Voraussetzungen sind in den Fällen der Nr. 2 besonders hohe Verdienste um den HFV. Dies ist in der Regel der Fall bei einer 30jährigen ehrenamtlichen Mitarbeit im Verband, davon jeweils 15 Jahre bei Ehrenmitgliedern im erweiterten Präsidium und bei Ehrenfußballwarten als Kreisfußballwart und/oder als Ausschussvorsitzender.
4. Auf Vorschlag eines Kreisfußballausschusses und mit Einwilligung des Verbandsvorstandes kann der Kreisfußballtag einen Ehrenfußballwart und Ehrenvorsitzende von Verbandsorganen auf Kreisebene wählen.
Gleiches gilt sinngemäß für die Ausschüsse auf Verbandsebene.
5. Die Wahl zum Ehrenmitglied und Ehrenfußballwart ist nur möglich, wenn dem Mitarbeiter die Goldene Ehrennadel verliehen worden ist und er keine Ämter mehr im HFV bekleidet, die die Satzung vorsieht.
6. Der Ehrenpräsident, die Ehrenmitglieder und die Ehrenfußballwarte haben auf dem Verbandstag Stimmrecht, der Ehrenpräsident auch im Verbandsvorstand und der Ehrenfußballwart in seinem jeweiligen Kreisfußballausschuss.

§ 5 - Entzug einer Auszeichnung

Der Verbandsvorstand kann eine Verbandsauszeichnung wegen eines Vergehens, das den Ausschluss aus dem Verband zur Folge hat, wieder entziehen.

§ 6 - Verbandstag, Jubiläen

1. Die Verleihung von Verbandsauszeichnungen erfolgt jeweils zum ordentlichen Verbandstag und zu Jubiläen von Fußballvereinen und Fußballabteilungen von Mehrspartenvereinen. In besonderen Fällen ist aus anderem Anlass eine Ehrung möglich.
2. Bei Jubiläen von Fußballvereinen und Fußballabteilungen von Mehrspartenvereinen können bei
 - 25jährigem Jubiläum bis zu 3 Auszeichnungen,
 - 40jährigem Jubiläum bis zu 4 Auszeichnungen,
 - 50jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
 - 60jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
 - 70jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
 - 75jährigem Jubiläum bis zu 8 Auszeichnungen,
 - 80jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
 - 90jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
 - 100jährigem Jubiläum bis zu 10 Auszeichnungen,
 - 110jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
 - 120 jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
 - 125jährigem Jubiläum bis zu 10 Auszeichnungen,

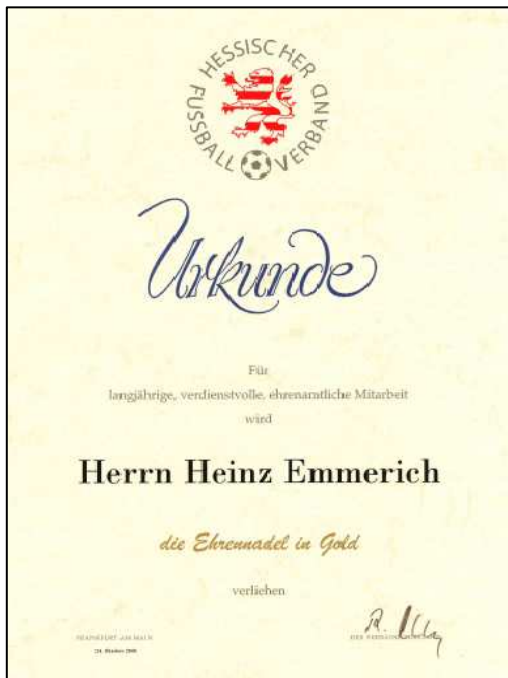
- 130jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
- 140jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
- 150jährigem Jubiläum bis zu 10 Auszeichnungen

beantragt werden.

Aus Anlass des Verbandstages kann jeder Verein bis zu drei Auszeichnungen beantragen.

3. Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen können die Verbandsvereine, Schiedsrichter-Vereinigungen sowie alle Ausschüsse stellen. Die zuständigen Fußballwarte haben Stellung zu nehmen.

Beispiel: HFV Ehrennadel in Gold



Beispiel: HFV Ehrenbrief



6 DFB Ehrungen

6.1 DFB Ehrenplakette

1. Fußballvereine von Mitgliedsverbänden, die ihr 50-jähriges, 75-jähriges oder 100-jähriges Bestehen feiern, werden vom Präsidium des DFB durch Verleihung einer Ehrenplakette ausgezeichnet. Die Auszeichnung erfolgt auf Antrag des betreffenden Vereins über seinen Mitgliedsverband oder auf dessen Antrag an den DFB.
2. Für die Fußballabteilungen von Mehrspartenvereinen gilt Nr. 1. entsprechend.
3. Die Zeit des Bestehens von Tochtergesellschaften wird zugunsten des die Tochtergesellschaft beherrschenden Muttervereins gerechnet. Eine gesonderte Ehrung der Tochtergesellschaft erfolgt nicht.

Es empfiehlt sich, die Ehrenplakette des DFB spätestens 6 Monate vor der Jubiläumsveranstaltung zu beantragen.

6.2 DFB Verdienstnadel

1. Die Verdienstnadel kann an Personen verliehen werden, die sich ohne Bekleidung eines Amtes im DFB Verdienste um den Fußballsport erworben haben.
2. Voraussetzung für die Verleihung der Verdienstnadel ist, dass der Betreffende bereits eine Ehrung oder Auszeichnung durch seinen Mitgliedsverband erhalten hat. Ausnahmen sind zulässig.

7 Ehrungsordnung des Landessportbundes Hessen

§ 1

Der Lsb h verleiht für besondere Verdienste um den Sport Ehrenurkunden, Ehrennadeln, Ehrengaben und Ehrentitel.

§ 2

Alle Ehrungen können nur für hervorragende Leistung verliehen werden. Es soll mit der untersten Ehrungsstufe begonnen werden. Der Zeitabstand zwischen zwei Ehrungen zur nächsten Ehrungsstufe soll mindestens fünf Jahre betragen und die Ehrung soll in zeitnahem Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen. Die Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold sollen vorwiegend verantwortlichen Vorstandsmitgliedern der Vereine, Sportkreise und Verbände vorbehalten bleiben. Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

§ 3

Es werden verliehen an

(1) Einzelpersonen aus Vereinen, Sportkreisen und Verbänden

1. die Ehrenurkunde für mehrjährige ehrenamtliche Mitarbeit
2. die Verdienstnadel für besondere Verdienste
3. die Ehrennadel in Bronze vorwiegend für langjährige, verdienstvolle Vorstandstätigkeit im Verein/Sportkreis/Verband
4. die Ehrennadel in Silber vorwiegend für langjährige, hervorragende Vorstandstätigkeit an führender Stelle und
5. die Ehrennadel in Gold vorwiegend für besonders hervorragende und verdienstvolle Vorstandstätigkeit an führender Stelle.

(2) Einzelpersonen des öffentlichen Lebens

1. die Urkunde im Ledereinband an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens für Verdienste um den Sport und
2. die Heinz-Lindner-Plakette an Persönlichkeiten im sportlichen oder öffentlichen Leben für besondere Verdienste um den Sport.

(3) Aktive Sportler

1. die Nadel in Silber an Sportler oder Mannschaften aus Hessen, die eine deutsche Meisterschaft errungen haben oder bei Europameisterschaften mindestens einen 2. Platz oder bei Weltmeisterschaften mindestens einen 3. Platz errungen haben und
2. die Nadel in Gold an Sportler oder Mannschaften aus Hessen, die bei Europameisterschaften einen 1. Platz oder bei Weltmeisterschaften einen 1. oder 2. Platz belegten oder bei Olympischen Spielen eine Medaille errungen haben.

(4) Vereine

1. die Jubiläumsurkunde anlässlich des 50-, 75-, 100-, 125- und 150-jährigen Bestehens. Für weitere Jubiläen kann das Präsidium besondere Ehrungen beschließen.
2. die Ehrenurkunde für hervorragende Leistungen in der Vereinsarbeit.

§ 4

Mit der Verleihung der Verdienst-, Ehrennadel und Nadel für Aktive wird ein Besitzzeugnis ausgehändigt.

§ 5

1. Antragsberechtigt sind Vereine, Sportkreise und Verbände.

2. Für die Anträge sind die Isb h-Vordrucke zu verwenden. Die Anträge sind zu begründen.
3. Anträge von Vereinen sind über den Sportkreis vorzulegen.
4. Anträge auf Verleihung der Ehrenurkunde an Vereine können unter ausführlicher Darlegung der Leistungen durch die Sportkreise und Verbände gestellt werden.

§ 6

1. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden/Ehrenpräsidenten des Isb h erfolgt durch den Sportbundtag und für den Bereich der Sportkreise durch die Sportkreistage.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende der Sportkreise können einem Sportkreistag zur Ernennung von dem Sportkreisvorstand vorgeschlagen werden. Antragsberechtigt an den Sportkreisvorstand sind die Vereine und Verbände sowie die Mitglieder des Sportkreisvorstandes.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten des Isb h können dem Sportbundtag zur Ernennung von den Beiräten der Sportkreise und Verbände, den Sportkreisen, den Verbänden, der Sportjugend und den Mitgliedern des Präsidiums vorgeschlagen werden.
4. Der Antrag ist schriftlich bis spätestens vier Wochen vor dem Sportkreistag (an den Sportkreisvorstand)/Sportbundtag (an das Präsidium des Isb h) zu stellen.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzenden/Ehrenpräsident bedarf einer Mehrheit der anwesenden Delegierten.
6. Die Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzenden/Ehrenpräsidenten sind als Gäste zu den Sitzungen der Sportkreistage/Sportbundtage sowie Hauptausschüsse einzuladen.

§ 7

Das Präsidium des Isb h kann durch Beschluss Ehrennadeln und Ehrenurkunden wieder aberkennen, wenn der Besitzer aus dem Isb h, einem Verband oder einem Verein ausgeschlossen worden ist.

Vorgaben zur Antragsabwicklung (Ergänzung zur Ehrungsordnung)

1. *Anzahl der Ehrungen pro Verein:*
 - Bei Jubiläen bis zu 25 Jahren max. drei Ehrungen.
 - Bei Jubiläen bis zu 50 Jahren max. fünf Ehrungen.
 - Bei Jubiläen bis zu 75 Jahren max. sechs Ehrungen.
 - Bei allen weiteren Jubiläen (auch über das 100jährige hinaus) max. sechs Ehrungen.

Die Ehrungen sollen in feierlichem Rahmen überreicht werden.

2. *Ehrungsstufen:*

- Nach mindestens fünfjähriger ehrenamtlicher Mitarbeit: Ehrenurkunde.
- Nach mindestens zehnjähriger ehrenamtlicher Mitarbeit: Verdienstnadel.
- Nach mindestens 15jähriger ehrenamtlicher Mitarbeit: Ehrennadel in Bronze.
- Für langjährige, hervorragende Tätigkeit im Sport: Ehrennadel in Silber.
- Für besonders hervorragende, verdienstvolle Tätigkeit an führender Stelle: Ehrennadel in Gold.

3. *Das Überspringen einer Ehrungsstufe bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Präsidiums.*

4. *Antragsberechtigt sind nur Mitgliedsvereine, Sportkreise und Verbände des Isb h. Privatpersonen, Abteilungen oder Teilverbände haben kein Antragsrecht!*

5. *Antragstermin:*

Die Bearbeitung benötigt einen zeitlichen Vorlauf von ca. vier Wochen. Dies bedeutet, die Anträge müssen vier Wochen vor dem Überreichungstermin der Isb h-Geschäftsstelle vorliegen, um zu gewährleisten, dass...

- ... die Isb h-Geschäftsstelle den Antrag für den Präsidiumsabschluss vorbereitet.
- ... das Präsidium (tagt derzeit alle 21 Tage) die Ehrung beschließt
- ... die Ehrungsunterlagen ausgestellt und versandt werden.

6. Schreibweise:

Zur Vermeidung von Übertragungs- oder Lesefehlern bitten wir um Druckbuchstaben und vollen Wortlaut der Personennamen und Vereins-, Sportkreis- oder Verbandsbezeichnung.

Ansprechpartner:

Landessportbund Hessen e.V.

Abteilung Vereinsförderung und -beratung

Otto-Fleck-Schneise 4

60528 Frankfurt

Tel: 069/6789-290

Fax: 069/6789-303

E-Mail: ssalzmann@lsbh.de

Quelle: Isb h – Vereinsförderung und -beratung - Auszug aus www.lsbh-vereinsberater.de.

8 Auszeichnungen des Landes Hessen

8.1 Sportplakette des Landes Hessen

Zur Anerkennung sportlicher Leistungen und zur Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport in Hessen wurde die Sportplakette des Landes Hessen gestiftet. Die Sportplakette des Landes Hessen kann in jedem Jahr verliehen werden:

- an 10 Personen oder Mannschaften, die nach internationalen Maßstäben sportliche Höchstleistungen erzielt haben und durch ihre sportliche Haltung Vorbild sind oder die unter schwierigen körperlichen Bedingungen besonders aner kennenswerte sportliche Leistungen erzielt haben,
- an 5 Personen, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitarbeiter, Übungs- oder Jugendleiter in Vereinen oder Verbänden um die Jugend oder Breitenarbeit im Sport besonders verdient gemacht haben.

Vorschlagberechtigt sind die kreisfreien Städte und die Landkreise, der Landessportbund und die Sportfachverbände in Hessen. Die Vorschläge sind bis zum **1. September** eines jeden Jahres dem, beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport eingerichteten, Auswahlausschuss zuzuleiten. Ihnen ist eine ausführliche Darstellung der sportlichen Leistungen bzw. der Tätigkeit des Vorgeschlagenen mit Stellungnahmen der Sportvereine und -verbände sowie der Gemeinde, in der der Vorgeschlagene seinen Wohnsitz hat, beizufügen. Sportplakette, Anstecknadel und Verleihungsurkunde werden im Rahmen einer Feierstunde überreicht, die vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport veranstaltet wird.

8.2 Hessischer Verdienstorden

Der Hessische Verdienstorden wird zur Würdigung hervorragender Verdienste um das Land Hessen und seine Bevölkerung vom Hessischen Ministerpräsidenten in zwei Stufen, als Verdienstorden und als Verdienstorden am Bande, verliehen. Wegen des hohen Rangs der Auszeichnung ist die Zahl der Ordensinhaber und der jährlichen Verleihungen begrenzt.

8.3 Ehrenbrief des Landes Hessen

Bürgerinnen und Bürger, die sich in den Hessischen Gemeinden und Landkreisen um die demokratische, soziale und kulturelle Gestaltung unserer Gesellschaft verdient gemacht haben, wird im Namen und im Auftrag des Hessischen Ministerpräsidenten der Ehrenbrief des Landes Hessen verliehen. Er gilt als Dank und Anerkennung für **mindestens 12-jährige ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle der Allgemeinheit**. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn die ehrenamtliche Tätigkeit in einem höheren Lebensalter erbracht worden ist, genügt auch eine geringere Dauer der Tätigkeit.

9 Bundesehrungen

9.1 Sportplakette des Bundespräsidenten



Die Sportplakette des Bundespräsidenten ist als Auszeichnung für Turn- und Sportvereine oder -verbände bestimmt, die sich in langjährigem Wirken besondere Verdienste um die Pflege und Entwicklung des Sports erworben haben. **Die Sportplakette wird aus Anlass des 100-jährigen Bestehens eines Turn- und Sportvereines oder -verbandes auf dessen Antrag verliehen. Voraussetzung ist der Nachweis über den Gründungszeitpunkt. Der Antrag auf Verleihung ist mindestens 6 Monate vor dem Jubiläum schriftlich über den zuständigen Landessportbund oder Spitzenverband an den Empfehlungsausschuss des Deutschen Olympischen**

Sportbundes zu richten. Die Antragsformulare sind beim zuständigen Landessportbund erhältlich. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Nachweis über die Gründungszeit (Satzung oder sonstige Belege);
- b) Eine Bescheinigung der Gemeinde oder des Landkreises über die Bestätigung des Sportvereins und seine Verdienste um die Pflege und Entwicklung des Sports;
- c) Wenn vorhanden, die Festschrift einer Jubiläumsfeier sowie Unterlagen über besondere Leistungen in früherer Zeit, die zur Begründung des Antrags wesentlich erscheinen.

Die Verleihung der Plakette erfolgt auf Vorschlag des Deutschen Olympischen Sportbundes an den Chef des Bundespräsidialamtes unter Beteiligung des zuständigen Landesministers für Sport und des Bundesministers des Innern.

Die Urkunde über die Verleihung der Plakette wird vom Bundespräsidenten unterschrieben. Urkunde und Plakette werden durch ihn, durch den zuständigen Landesminister für Sport oder einen Beauftragten ausgehändigt.

9.2 Bundesverdienstkreuz

Das Bundesverdienstkreuz wurde am 7. September 1951 vom damaligen Bundespräsidenten Theodor Heuss per Stiftungserlass gestiftet:

„Er wird verliehen für Leistungen, die im Bereich der politischen, der wirtschaftlich-sozialen und der geistigen Arbeit dem Wiederaufbau des Vaterlandes dienen, und soll eine Auszeichnung all derer bedeuten, deren Wirken zum friedlichen Aufstieg der Bundesrepublik Deutschland beiträgt.“

Es wird nach internationaler Norm in drei Klassen (Verdienstkreuz, Großes Verdienstkreuz, Großkreuz) und in acht Stufen verliehen:

1. Die Verdienstmedaille,
2. Das Verdienstkreuz am Bande,
3. das Verdienstkreuz 1. Klasse,
4. das Große Verdienstkreuz,
5. das Große Verdienstkreuz mit Stern,
6. das Große Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband,
7. das Großkreuz,
8. die Sonderstufe des Großkreuzes.

Das Verdienstkreuz am Bande:

Herrenausführung



Damenausführung



Für normal Sterbliche kommen maximal die ersten drei Stufen (Verdienstmedaille, Verdienstkreuz am Bande und Verdienstkreuz 1. Klasse) in Frage.

Im Oktober 2006 führte Bundespräsident Horst Köhler eine Quotenregelung für Frauen von de facto 30 % ein. Die Vorschlagslisten der Ministerpräsidenten werden nur noch angenommen, wenn von zehn Personen, die mit dem Verdienstorden ausgezeichnet werden sollen, mindestens drei Frauen sind.

Vorschlagsberechtigt ist ausschließlich der Ministerpräsident. Anregungen dazu kann jeder Bürger geben. Dabei wendet er sich an die Staatskanzlei des Bundeslandes, in dem der oder die Vorgeschlagene seinen bzw. ihren Wohnsitz hat. Die Ordensanregung sollte folgende Angaben über die auszuzeichnende Person enthalten:

- Persönliche Daten wie Vor- und Zuname, Wohnanschrift, Geburtsdatum
- Lebenslauf
- Darstellung von Art und Umfang der besonderen Verdienste um Deutschland und das Gemeinwohl
- Gegebenenfalls Referenzpersonen

Von der Ordensanregung bis zur abschließenden Beurteilung vergeht erfahrungsgemäß eine längere Zeit. Ein Anspruch auf die Verleihung des Ordens besteht nicht.

Wichtig: Alle Ehrungsvorschläge sollten absolut vertraulich erfolgen. Der Vorgeschlagene sollte nichts davon erfahren. So erspart man ihm auch die Enttäuschung, wenn ein Antrag nicht berücksichtigt wird.

Die vom Bundespräsidenten verliehene Auszeichnung wird gewöhnlich durch den Ministerpräsidenten, einen Minister des Bundes oder des Landes, den Regierungspräsidenten, den Landrat, den Oberbürgermeister oder den Bürgermeister überreicht. In einigen Fällen nimmt der Bundespräsident die Aushändigung auch selbst vor.

10 Stipendien, Ehrenamtsinitiativen und -preise

10.1 Dr. Horst-Schmidt-Jugendsport-Stipendium

Um einen Anreiz insbesondere für junge Menschen zu schaffen, sich verstärkt ehrenamtlich an der praktischen Arbeit der hessischen Sportvereine zu beteiligen, verleiht der Hessische Minister des Innern und für Sport jedes Jahr fünf jungen hessischen Bürgerinnen und Bürgern das Dr. Horst-Schmidt-Jugendsport-Stipendium. Das Stipendium ist mit einem Geldpreis von je 2.000 € verbunden. Um das Dr. Horst-Schmidt-Jugendsport-Stipendium können sich Studenten/innen, Fachhochschüler/innen und Auszubildende bewerben, die zwei Jahre oder länger in einem oder in mehreren hessischen Sportvereinen, Sportkreisen und/oder Sportfachverbänden über eine Honorartätigkeit hinaus ehrenamtlich als Fachkraft im Jugend- und Freizeitsport, als Übungshelfer/in oder Übungsleiter/in kontinuierlich tätig sind. Die Bewerber/innen müssen ihren ständigen Wohnsitz in einer hessischen Gemeinde haben und ihre Bereitschaft zum Ausdruck bringen, auch zukünftig in einem hessischen Verein, Sportkreis und/oder Sportfachverband diese ehrenamtliche Tätigkeit ausüben zu wollen. Die persönliche Bewerbung erfolgt über den Verein, dem der/die Bewerber/in angehört. Der Bewerbung sind beizufügen:

- Ein persönliches Bewerbungsschreiben mit einer Begründung für die Bewerbung.
- Ein ausführlicher Lebenslauf mit genauen Angaben zur Person unter Einbeziehung des sportlichen und überfachlichen Werdegangs und ein Passbild.
- Eine ausführliche Darstellung über die bisherigen sportlichen und die überfachlichen Tätigkeiten durch den Sportverein, den Sportkreis und/oder den Sportfachverband.
- Studienbescheinigung zum laufenden Semester (Immatrikulation) oder eine entsprechende Ausbildungsbescheinigung.

Die persönlichen Bewerbungen sind als Vorschläge für die Verleihung des Stipendiums durch die Sportvereine in Hessen mit deren Stellungnahmen über die Sportjugend Hessen im Landessportbund Hessen, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt/Main an den Hessischen Minister des Innern und für Sport zu richten. Die Bewerbungen müssen der Sportjugend Hessen im Landessportbund Hessen spätestens zum **31. Januar** vorgelegt werden. Die Entscheidung über die Verleihung des Stipendiums liegt bei einem Gremium, das sich aus einem Vertreter der Sportjugend Hessen im Landessportbund Hessen, einem Vertreter des Hessischen Kultusministeriums und einem Vertreter des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zusammensetzt.

10.2 Ehrenamts-Card

Ehrenamtliches Engagement verdient Anerkennung! Deshalb hat die Hessische Landesregierung, gemeinsam mit den Landkreisen und Städten, im Jahr 2006 die Ehrenamts-Card als Zeichen des Dankes und der Wertschätzung gegenüber all denen eingeführt, die sich in besonderer Weise für die Gesellschaft engagieren. Mit diesem Anerkennungsinstrument erhalten Menschen die Möglichkeit, landesweit über 1.200 Vergünstigungen beim Besuch von öffentlichen und privaten Einrichtungen und Veranstaltungen in Anspruch zu nehmen. Dazu gehören Veranstaltungen aus Spitzensport und Kultur ebenso wie Kinos, Museen, Volkshochschulkurse, Schwimmbäder und andere Freizeiteinrichtungen. Die Partner der E-Card beteiligen sich alle freiwillig an der Initiative und unterstützen die gute Sache ohne eine Entschädigung für die entgangenen Einnahmen zu erhalten.

Die Ehrenamts-Card (E-Card) ist ein neues Instrument der gesellschaftlichen Anerkennung freiwilligen Engagements. Bislang wurden hessenweit über 12.000 dieser DANKE-Karten vergeben.

Personen, die sich durchschnittlich mindestens fünf Stunden pro Woche freiwillig und ehrenamtlich engagieren, können die hessische Ehrenamts-Card erhalten.

Die Ehrenamts-Card kann bei der Kreis- oder Stadtverwaltung beantragt werden, in dessen Einzugsgebiet die Person wohnt. Die E-Card gilt in ganz Hessen. Man kann damit alle angebotenen Vergünstigungen an jedem Ort in Hessen in Anspruch nehmen.

Die E-Card hat eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Abhängig vom ausstellenden Landkreis bzw. der ausstellenden Stadt verliert sie nach zwei oder drei Jahren ihre Gültigkeit. Danach kann die E-Card selbstverständlich erneut beantragt werden. Der Erhalt einer Ehrenamts-Card ist kostenlos. Die E-Card ist ein Dankeschön an all jene, die sich freiwillig für unsere Gesellschaft einsetzen und dafür einen beträchtlichen Anteil ihrer Zeit und Kraft einbringen. Weitere Informationen gibt es auf folgender Homepage: www.e-card-hessen.de.

10.3 Hessischer Kompetenznachweis für Ehrenamt und Freiwilligenarbeit

Jeder, der sich mindestens 80 Stunden im Jahr ehrenamtlich und freiwillig engagiert, kann einen Kompetenznachweis für Ehrenamt und Freiwilligenarbeit bekommen. Ebenso können Organisationen einen solchen Kompetenznachweis für ihre ehrenamtlichen Mitarbeiter erstellen. Zur Gültigkeit muss der Kompetenznachweis von einer vertretungsberechtigten Person der Organisation unterzeichnet werden.

Im Kompetenznachweis für Ehrenamt und Freiwilligenarbeit werden jene Fähigkeiten und Qualifikationen beschrieben, die der freiwillig Engagierte innerhalb der eigenen ehrenamtlichen Tätigkeit erworben oder eingesetzt hat (z.B. Teamfähigkeit, Kommunikationsstärke). Der Kompetenznachweis für Ehrenamt und Freiwilligenarbeit ermöglicht ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern zu dokumentieren, wie sie durch ihr gesellschaftliches Engagement Fähigkeiten erlangen, die auch in anderen Lebensbereichen, beispielsweise im Beruf, von Bedeutung sind. Beantragt werden kann der Kompetenznachweis über folgende Homepage: www.kompetenznachweis.de.

10.4 Juleica - Jugendleiter/innen-Card

Um die Stellung der meist ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen zu stärken und ihnen für ihre vielfältigen Aufgaben eine amtliche Legitimation zu geben, die in allen Bundesländern gleichermaßen anerkannt wird, wurde 1999 die Jugendleiter-Card eingeführt. Die Card soll Jugendleiter/-innen ausweisen, sie in ihrer Stellung stärken, in der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen unterstützen und in ihrem Engagement fördern. Zudem gibt es Vergünstigungen für Juleica-Inhaber/innen auf Länder- und Kreisebene sowie bei einigen Kommunen.

Die Card ist in erster Linie für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit bestimmt. Im Sport sind das Übungsleiter/innen, Jugendleiter/innen oder Betreuer/innen, die ehrenamtlich oder gegen eine geringe Aufwandsentschädigung Kinder- und Jugendgruppen betreuen sowie auch gewählte Personen, wie Jugendwart/innen, Jugendleiter/innen, Jugendsprecher/innen.

Voraussetzung für den Erhalt der Card ist:

- ein Nachweis über pädagogische und rechtliche Grundkenntnisse im Umfang von 40 Zeitstunden
- oder eine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein, verbunden mit der Bestätigung des Vereins, dass ausreichende pädagogische und rechtliche Kenntnisse vorliegen.
- Im Sportbereich qualifizieren die Ausbildungen Grundausbildung Jugendleiter/in, ÜL-Lizenz Schwerpunkt Kinder und Jugendliche und Jugendgruppenhelfer/innen I und II zum Erwerb der Juleica.

Die Card besitzt eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren. Nach Ablauf dieser Dauer ist eine Neubeantragung möglich.

Zuständig für die Ausstellung und Aushändigung der Juleica sind die Kreisjugendämter und die Jugendämter der kreisfreien Städte.

Der Antrag kann

- a) direkt beim Kreis
- b) oder über die Sportjugend Hessen eingereicht werden.

Weitere Informationen, sowie das Antragsformular (pdf-Format) finden sich im Internet (z. B. auf www.juleica.net, www.hessischer-jugendring.de, www.sportjugendhessen.de).

10.5 Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB) – Förderpreis Pro Ehrenamt

Commerzbank und Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB) verleihen den Preis Pro Ehrenamt in Kooperation mit dem Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE) alljährlich an Persönlichkeiten und Institutionen aus Politik, Wirtschaft und Medien. Der Preis würdigt das Engagement dieses Adressatenkreises zugunsten der Ehrenamtlichen im Sport – und ist zugleich ein Appell an andere, es den Preisträgern gleichzutun.

Eine lebendige Gesellschaft braucht aktive Bürger! Sie geben Impulse und setzen sich ein, wo Hilfe benötigt wird. Auch im Sport: Mehr als 2,7 Millionen Ehrenamtliche engagieren sich in Verbänden und 90.000 Sportvereinen. Ihr Einsatz wirkt weit über den Sport hinaus. Ob im Training, im Vereinsmanagement oder auf Veranstaltungen – sie nehmen andere mit auf die Reise zu mehr Lebensfreude und Fitness, stärken den Zusammenhalt und machen Lust auf Leistung.

Für ihr Engagement schulden wir den Ehrenamtlichen nicht allein Dank. Denn sie können ihre anspruchsvollen Aufgaben nur erfüllen, wenn Staat und Gesellschaft sie unterstützen.

Dafür wirbt der Preis Pro Ehrenamt – die Auszeichnung für die Förderer und Mentoren der Ehrenamtlichen und des Ehrenamts im Sport.

In drei gesellschaftlichen Bereichen, deren Unterstützung für das Ehrenamt im Sport besonders wichtig ist, wird der Preis Pro Ehrenamt vergeben:

Politik: Geehrt werden Politikerinnen und Politiker oder politische Institutionen, die als Fürsprecher des Ehrenamts im Sport zum Beispiel politische Entscheidungsprozesse positiv beeinflussen oder Verfahren zur Förderung ehrenamtlichen Handelns initiieren.

Wirtschaft: Hier werden Unternehmerinnen und Unternehmer oder Unternehmen ausgezeichnet, die zum Beispiel durch praktische Hilfen oder mit ihrer Personalpolitik ehrenamtliches Engagement fördern.

Medien: Journalistinnen und Journalisten oder Medien werden gewürdigt, die zum Beispiel durch nachhaltige Berichterstattung oder Aktionen für das Ehrenamt im Sport werben.

Der Preis Pro Ehrenamt ist die Gelegenheit für Ehrenamtliche im Sport, sich bei ihren Förderern durch eine Nominierung zu bedanken. Die Einreichungsformulare sowie weitere Informationen zum Preis Pro Ehrenamt und zur Ehrenamts-Initiative finden Sie unter: www.ehrenamt-im-sport.de.

11 Hinweise zum protokollarischen Begrüßen

Der DFB ist mit ca. 6,5 Millionen Mitgliedern der größte Fachsportverband der Welt. Der Fußball genießt daher – nicht nur wegen der sportlichen Erfolge - eine sehr hohe öffentliche Anerkennung.

Das Interesse am Fußball und seine Beachtung wird unter anderem auch dadurch zum Ausdruck gebracht, dass bei Vereinsjubiläen und anderen öffentlichen Veranstaltungen staatliche oder sonstige Repräsentanten anwesend sind.

Jubiläumsveranstaltungen zum 50-, 75- oder 100-jährigen Bestehen oder zu runden oder halbrunden Geburtstagen stehen bei jedem Verein an. Und: Zu einer guten Veranstaltung gehört natürlich eine gelungene Begrüßungsansprache. Die nachfolgende Auflistung soll eine Hilfestellung geben, in welcher Reihenfolge protokollarisch korrekt begrüßt werden sollte:

- ⇒ Ministerpräsident
- ⇒ Landtagspräsident
- ⇒ Minister
- ⇒ Fraktionsvorsitzende im Landtag
- ⇒ Landtagsvizepräsident
- ⇒ Abgeordnete Bundestag, Europaparlament, Landtag
- ⇒ Staatssekretäre
- ⇒ **Landrat**
- ⇒ **Oberbürgermeister, Bürgermeister**
- ⇒ Präsidenten/Vorsitzende von Kammern und Verbänden
- ⇒ **Fraktionsvorsitzende Kreistag, Stadtrat, Gemeinderat**
- ⇒ **Mitglieder Kreistag, Stadtrat, Gemeinderat**
- ⇒ **Ortsvorsteher**
- ⇒ **Örtliche Geistliche**
- ⇒ **Mitglieder HFV Präsidium bzw. Verbandsvorstand**
- ⇒ **HFV Funktionäre auf Kreisebene**
- ⇒ **Repräsentanten örtlicher Vereine**
- ⇒ **Ehrenvorsitzender Verein**

Die „Ehrengäste“, die üblicherweise bei Jubiläen auf Vereins- und Kreisebene vorkommen, sind **fett** hervorgehoben. Bis zur Ebene des Landrats sollte die Reihenfolge unbedingt eingehalten werden. Ab dann ist sie, je nach örtlicher Begebenheit, veränderbar. Wenn Anwesende eine besondere Bedeutung – wie etwa ein wichtiger Sponsor – für den Verein haben und die Abänderung der Reihenfolge von den Anwesenden erwartungsgemäß bzw. nachvollziehbar ist, kann und sollte man sie vornehmen!

Anmerkung:

Nichts ist langweiliger als eine endlose Reihung namentlicher Einzelbegrüßungen. Wenn viele Ehrengäste anwesend sind, kann auch folgende Zusammenfassung vornehmen werden: „Sehr geehrte Ehrengäste“. Bei sehr vielen Gästen kann man auch zu Beginn bitten, am Ende alle mit Beifall - „in einem Rutsch“ - zu begrüßen.